jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/18 92/09/0317

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §68 Abs4 Z4;
OFG §1 Abs2;
OFG §11 Abs5 idF 1991/687;
OFG §16 Abs1 idF 1991/687;
OFG §16 Abs2 idF 1957/077;
OFG §2;
OFG §4 Abs1 idF 1963/323;
OFG §4 Abs3 idF 1957/077;
OFG §4 Abs6 idF 1988/197;

Rechtssatz

§ 16 Abs 2 OFG iVm § 68 Abs 4 Z 4 AVG räumt der (sachlich in Betracht kommenden) Oberbehörde nicht eine uneingeschränkte Befugnis ein, Bescheide von nachgeordneten Behörden als nichtig zu erklären, sondern beschränkt diese Befugnis nur auf rechtskräftige Bescheide, die den materiell-rechtlichen Bestimmungen des OFG widersprechen. Hier hat der BMAS den Rentenbescheid des Landeshauptmannes nicht etwa aus dem Grund als nichtig erklärt, weil er den (von ihm) festgestellten Sachverhalt zu Unrecht einer bestimmten Norm des OFG unterstellt oder eine solche unrichtig ausgelegt oder rechtsirrtümlich eine anzuwendende Norm des OFG nicht herangezogen hat (Hinweis E 25.6.1959, 3082/58, VwSlg 5005 A/1959; E 7.12.1973, 1187/73, VwSlg 8515 A/1973; E 15.1.1982, 1341/80, VwSlg 10631 A/1982), sondern deshalb, weil er eine nach § 11 Abs 5 OFG erforderliche Tatbestandsvoraussetzung für die gewährte Unterhaltsrente (Amtsbescheinigung) auf Grund einer unrichtigen Sachverhaltsannahme (Vorliegen eines rechtskräfigen Bescheides des Landeshauptmannes betreffend Ausstellung einer Amtsbescheinigung) als erwiesen angenommen hat. Die (im Beschwerdefall) strittige Sachverhaltsannahme läßt sich nur anhand verfahrensrechtlicher Vorschriften des AVG (§ 21, § 56 und § 62) iVm dem ZustellG klären; diese Vorschriften sind jedoch nicht materiell-rechtliche Bestimmungen des OFG, sodaß die Anwendungsvoraussetzungen des § 16 Abs 2 OFG iVm § 68 Abs 4 Z 4 AVG nicht gegeben sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992090317.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at